

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 286 Abs. 1 Satz 1; BGB §§ 315, 151

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 140/77

Urteil des BAG vom 31. Mai 1978 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 140/77

4 Sa 119/75 Berlin

Verkündet am
31. Mai 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. Mai 1978 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Nitsche für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. Dezember 1976 - 4 Sa 119/75 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger aus seinem früheren Arbeitsverhältnis von der Beklagten einen Bonus beanspruchen kann.

Der Kläger war in der Zeit vom 1. April 1973 bis zum 31. März 1975 als Montageleiter bei der Beklagten mit einem Gehalt von zuletzt 2.120,-- DM brutto beschäftigt. Er behauptet, schon bei seiner Einstellung habe die Beklagte ihm zugesagt, für jede Baustelle, die er geleitet habe, solle er den Überschuß zwischen veranschlagtem und tatsächlich verbrauchtem Lohn als Bonus erhalten. Der Kläger errechnet einen solchen Überschuß für alle von ihm geleiteten Baustellen in Höhe von 40.504,31 DM.

Nachdem der Kläger zunächst einen Teilbetrag von 1.000,-- DM eingeklagt hatte, erweiterte er seine Klage im zweiten Rechtszug. Er hat zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 40.504,31 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 24. März 1975 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert: Die Zahlung eines Bonus sei nicht vereinbart worden. Sie habe lediglich zugesagt, eine der Höhe nach noch nicht festgelegte Prämie zu zahlen, soweit der Kläger für alle von ihm geleiteten Baustellen zusammen am Ende des Jahres eine positive Differenz zwischen Einsparungen und Überschreitungen der veranschlagten Lohnkosten erzielt hätte. Nach den vorliegenden Abrechnungen habe der Kläger aber eine erhebliche "Minusdifferenz" aufzuweisen, so daß ihm nichts zustehe.

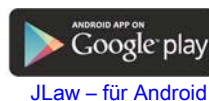
Das Arbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 1.000,-- DM stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Zeugen Sch und R vernommen; eine Vernehmung der vom Kläger benannten weiteren Zeugen S und F hat es abgelehnt. Es hat aufgrund der Beweisaufnahme die erweiterte Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht kommt aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß zwischen den Parteien keine Vereinbarung des vom Kläger behaupteten Inhalts über die Zahlung eines Bonus zustandegekommen ist, der für jede Baustelle gesondert berechnet werden und der Höhe des Differenzbetrages zwischen den veranschlagten und tatsächlich verbrauchten Löhnen entsprechen sollte. Gegen diese Feststellung hat die Revision eine zulässige und begründete Rüge erhoben.

a) Die Revision rügt, daß das Landesarbeitsgericht zu dieser Behauptung nicht die vom Kläger benannten Zeugen S und F vernommen hat. Diesen Beweis Antrag hat der Kläger nach der Beweisaufnahme in der letzten Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Zeugen sollten bekunden, daß die Beklagte dem Kläger gegenüber wiederholt zugesichert habe, daß der Kläger den Überschuß zwischen veranschlagten und verbrauchten Löhnen für jede einzelne Baustelle gesondert erhalten sollte.

b) Das Landesarbeitsgericht hat das Beweisangebot des Klägers nicht berücksichtigt, weil es auch ohne die Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen das Beweisergebnis als eindeutig ansah und weil es sich bei den zusätzlich benannten Zeugen um Bauleiter handele, die zwar ebenso wie der vernommene Zeuge Sch an den wiederkehrenden Besprechungen teilgenommen hatten, nicht aber bei Beginn des Arbeitsverhältnisses des Klägers oder bei den vorvertraglichen Besprechungen zugegen waren. Ihre Aussagen könnten daher für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kläger und Beklagten nichts hergeben. Soweit sie über die späteren Besprechungen der Beklagten mit ihren Baustellenleitern mehr ergeben würden, stünden ihnen die glaubwürdigen und überzeugenden Aussagen der Zeugen Sch und R entgegen.

c) Damit hat das Landesarbeitsgericht gegen § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO verstoßen. Es hat eine unzulässige antizipierte Beweiswürdigung vorgenommen. Was die Zeugen über die Besprechungen der Beklagten mit ihren Bauleitern bekunden würden, durfte das Landesarbeitsgericht nicht von vornherein als ungeeignet und



- 4 -

- 4 -

gegenüber den Aussagen der Zeugen Sch und R
als nicht ins Gewicht fallend bezeichnen.

Daß die benannten Zeugen bei den Besprechungen zwischen der Beklagten und dem Kläger bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht zugegen waren, schließt nicht aus, daß sie zu dem Beweisthema etwas aussagen können. Es ist möglich, daß die behauptete Zusage bei späteren Besprechungen in Gegenwart der Zeugen S und F wiederholt wurde. Aber selbst dann, wenn eine Zusage bei Beginn des Arbeitsvertrages nicht vorgelegen haben sollte, konnte sie erstmals bei den späteren Bauleiterbesprechungen gegeben worden sein; in diesem Falle hätten die benannten Zeugen aus eigenem Wissen etwas bekunden können.

Die Ablehnung der Vernehmung dieser Zeugen mit der vorgebrachten Begründung ist unverständlich, als auch der vom Gericht gehörte Zeuge Sch bei den Einstellungsverhandlungen des Klägers nicht zugegen war. Dennoch stützt das Landesarbeitsgericht die angefochtene Entscheidung auf die Bekundungen dieses Zeugen. Es war daher kein Grund vorhanden, eine Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen S und F abzulehnen.

d) Wegen des erörterten Verfahrensfehlers muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Die Sache ist an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das die Zeugen über die vom Kläger behauptete Absprache zwischen den Parteien zur Zahlung des Bonus vernehmen muß.

2. Sollte das Berufungsgericht erneut zu der Überzeugung gelangen, die Behauptung des Klägers zum Inhalt der Bonusabrede sei nicht bewiesen, müßte es noch prüfen, ob die Beklagte nicht schon deshalb zur Zahlung eines Bonus verpflichtet ist, weil sie eine solche Sonderleistung verbindlich zugesagt hatte, ohne jedoch Einzelheiten über Voraussetzung und Umfang dieser Leistung zu regeln. Auf eine solche Zusage wäre § 315 BGB anwendbar mit der Folge, daß die Beklagte heute Voraussetzungen und Inhalt dieser Zusage nach billigem Ermessen bestimmen müßte. Eine solche Vertragsergänzung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

kann sich auch auf die Voraussetzungen beziehen, nach denen eine Leistung gewährt werden soll (BAG AP Nr. 11o zu § 242 BGB Ruhegehalt [unter 2 der Gründe]). Eine besondere Annahmeerklärung des Klägers wäre in einem solchen Falle nicht erforderlich (§ 151 BGB).

gez.: Dr. Heither

Krebs

Dr. Fenge

Nitsche

Dr. Thomas

